jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/4/16 7Ob548/87, 1Ob597/90, 6Ob80/98b, 5Ob262/08b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1987

Norm

ABGB §484
ABGB §492

Rechtssatz

Das Recht des Fahrweges umfasst lediglich das Recht, zu gehen oder zu fahren - wobei die Beschaffenheit des Fahrzeuges im allgemeinen gleichgültig ist - und andere Menschen zu sich kommen zu lassen, nicht aber auch, das benützte Fahrzeug abzustellen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 548/87
  Entscheidungstext OGH 16.04.1987 7 Ob 548/87
- 1 Ob 597/90
  Entscheidungstext OGH 20.06.1990 1 Ob 597/90
- 6 Ob 80/98b
  Entscheidungstext OGH 10.09.1998 6 Ob 80/98b
  nur: Das Recht des Fahrweges umfasst lediglich das Recht, zu gehen oder zu fahren, nicht aber auch, das benützte Fahrzeug abzustellen. (T1); Beisatz: Ein Fahrrecht berechtigt noch nicht zum Parken. (T2)
- 5 Ob 262/08b
  Entscheidungstext OGH 25.11.2008 5 Ob 262/08b
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0011782

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at